

Die Satzung des Arbeitskreises für Erdstallforschung e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Erdstallforschung“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen-Balbini.

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erforscht und dokumentiert Erdställe sowie andere historisch wertvolle unterirdische Bauwerke und setzt sich für deren Erhalt und ihre Einstufung als schützenswerte Bodendenkmäler ein.

Der Verein fördert in diesem Zusammenhang auch die Durchführung von archäologischen Grabungen und arbeitet diesbezüglich eng mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, dem österreichischen Bundesdenkmalamt und allen weiteren zuständigen Behörden zusammen. Er unterstützt wissenschaftliche Auswertungen von archäologischen Grabungen und die Herausgabe der Jahresschrift „DER ERDSTALL“.

Der Verein widmet sich der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Forschungsergebnisse durch Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen und Publikationen.

Der Verein erstellt und verwaltet ein Archiv, das für wissenschaftliche Arbeiten auch Institutionen und Personen außerhalb des Vereins zur Verfügung gestellt werden kann. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Verein unterstützt den Aufbau und Betrieb eines Museums, das sich auch dem Phänomen der Erdställe und insbesondere der Ausstellung von Grabungsfunden aus Erdställen widmet.

Alle Archivalien und Publikationen des bisherigen Arbeitskreises für Erdstallforschung, einschließlich derer, die schon vor der Gründung des Vereins öffentlich zugänglich waren, bleiben Eigentum des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neukirchen-Balbini für den Erhalt des Museums und des Archives zu.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Wirksamwerden des Beschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Darin enthalten ist auch der Bezug des Jahresheftes. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Schriftführer(in)
5. und 3 bis 5 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen und bestimmt den Ort der Jahrestagung und deren Ablauf.

Zwischen den Vorstandssitzungen führen die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, übernimmt die übrige Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Umlaufverfahren ist bei Abstimmungen zulässig, wenn eine Vorstandssitzung aus zeitlichem oder anderem wichtigen Grund nicht einberufen werden kann und wie alle Vorstandsbeschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

Im Innenverhältnis gilt: Ist die/der 1.Vorsitzende verhindert, tritt für den Zeitraum der Verhinderung die/der 2.Vorsitzende an ihre/seine Stelle.

§7 Wahlordnung

1. Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind geheim in getrennten Wahlgängen schriftlich zu wählen.
2. Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer können vom Verfahren in Punkt „a“ abweichend einzeln oder gemeinsam auch per Akklamation gewählt werden.
3. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch Veröffentlichung in der vereinseigenen Jahresschrift „Der Erdstall“ oder schriftlich einberufen; bei einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung erfolgt die Einberufung immer schriftlich.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung und Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
2. Wahl der Vorstandschaft
3. Beschlussfassung über alle vom Vorstand und den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß gestellten Anträge zu Vereinsangelegenheiten
4. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung über Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

§9 Der internationale Beirat

Der internationale Beirat des Arbeitskreises für Erdstallforschung e.V. besteht aus natürlichen Personen, die dem Verein ehrenamtlich loyal als Berater zur Seite stehen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bereitet die Berufung von Beiratsmitgliedern vor. Über Größe und Zusammen-setzung dieses Gremiums entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit durch Handzeichen.

Der internationale Beirat arbeitet vereinsintern autonom unter Einhaltung der Satzung zum Wohle des Vereins und seiner Ziele vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Pro Kalenderjahr soll mindestens eine gemeinsame Sitzung des internationalen Beirats mit dem Vorstand stattfinden.

§10 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 05.10.2019 beschlossene Änderung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung durch das Registergericht am 14.11.2019 Amberg in Kraft.